- RA Funk
- RA Eisel

Bündnis 90/ Die Grünen NRW
Landesschiedsgericht

Grüne

Schiedsspruch

In dem Schiedsgerichtsverfahren

OV-Vorstand Witten,

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Horst Funk, Bochum,

Antragsteller,

gegen

Klaus Riepe, Witten,

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Lutz Eisel, Bochum,

Antragsgegner,

wegen Parteiausschlußverfahren

hat das Landesschiedsgericht durch die Vorsitzende des LSchG Annette Malottke, die stellvertretende Vorsitzende Ingrid Maas, den gewählten Beisitzer Wolfgang Albrecht, Ulla Weiß als von dem Antragsteller benanntes Mitglied des LSchG und Ina Riepe als von dem Antraggegner benanntes Mitglied des LSchG aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16.01.1998 und am 28.03.1998 beschlossen:

Klaus Riepe wird dreifach verwarnt.
Die Kosten für die Verfahrensbeistände werden übernommen.

100% Recycling-Papier

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Mitglied im Ortsverband Witten der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Unter dem 03.08.1992 schrieb das heutige CDU-Mitglied und Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Michael Hasenkamp an Werner Jacob einen Brief, der u.a. folgenden Inhalt hatte:

> „„An ihrem Namen sollt ihr sie erkennen" ... diese Weisheit läßt sich auch in der Bibel nachlesen. Der Ihnen sicher bekannte Rabbi Elleser sagte: „Wenn Sie uns zum Handel und Wandel nicht nötig hätten, dann hätten sie uns totgeschlagen". ....
> Die genetisch überkommenen Verhaltensmuster bedeuten eben nicht nur den täglichen „Schlitzohr-Erfolg", sondern sind oftmals eine schwere Last. Schließlich sind diejenigen, die durch ihren Schlitzohr-Erfolg belastet sind, nicht tatenlos ...."

In einer Todesanzeige der Firma Hasenkamp für einen Mitarbeiter, erschienen in der WAZ vom 22.11.1995, befanden sich Runen sowie ein Text des Schriftstellers Erwin Guido Kolbenheyer, der auswelslich des von dem Antragstellers vorgelegten Materials (Bl. 290, 295 f. d.A.) jedenfalls Berührungspunkte mit der Ideologie des Nationalsozialismus aufweist.

Aus Anlaß der Rathausplatzbebauung gründete sich in Witten eine Bürgerinitiative. Diese wurde sowohl vom OV Witten del Bündnisgrünen als auch von der CDU und ihrem späteren Vorsitzenden Michael Hasenkamp unterstützt. Am 21.11.1996 fand im OV Witten eine Mitgliederversammlung statt. Unter Tagesordnungspunkt 9 wurde über die Rathausplatzbebauung gesprochen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung weist hierzu aus:

> „Nach ca. 45minütiger Diskussion lautet Birgits Zusammenfassung, daß die MV mehrheitlich gegen die derzeitig geplante Rathausplatzbebauung ist und das in diesem Punkt keine Mitarbeit mit bzw. eine Abgrenzung zu Micheel Hasenkamp erfolgen soll." (Bl. 262 d.A.)

Am 01.03.1997 gab der Antragsgegner gemeinsam mit den drei anderen Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat eine Zeitung heraus („Das Blatt"). Diese beschreibt sich selbst als „überparteilich". Aus Seite 2 der Zeitung hieß es:

„Auf der anderen Seite stehen die Parteiblätter. .... Die Partei hat immer recht.
Die Herausgeber der vorliegenden Zeitung sind grüne Kommunalpolitikerinnen. ...
Die Zeitung wird sicherlich durch das politische Profil der Herausgeberinnen und Herausgeber geprägt sein." (Bl. 239 d.A.)

Die Zeitung wurde durch die Wittener Firma „Dau-Werbung" vertrieben. Da deren Herausgeber Olaf Dau ausweislich der von dem Antragsteller vorgelegten Fachpresse (Bl. 247 d.A.) als rechtsextrem einzustufen war und ist, bestand im OV Witten ein Beschluß, die Firma und das von Dau herausgegebene Anzeigenblatt nicht zu berücksichtigen.

Am 15.03.1997 veröffentlichten die Ruhr-Nachrichten einen offenen Brief des Antragsgegners und Ina Riepe an Micheal Hasenkamp, in dem es u.a. heißt:

„Jetzt haben Sie einer dem rechtslastigen Spektrum zuzuordnenden Wattenscheider Zeitung (NPD oder der NPD nahestehend) zusammen mit Heinrich Lummer ein Interview gegeben. Dazu stellen wir fest:
Die NPD und und das ihr nahestehende Zentrum sind eindeutig als neonazistisch zu bewerten. Demokratie und Toleranz sind von ihnen nicht zu erwarten. Heinrich Lummer gehört seit langem zu den schärfsten Ausländerfeinden dieser Republik....
Bei neonazistischen, undemokratischen und intoleranten Grundeinstellungen ist für uns allerdings die Grenze der pragmatischen Zusammenarbeit gegeben." (Bl. 282 d.A.)

In der Folge wurden der Antragsgegner und Ina Riepe durch die „Greenbirds" in einem Leserbrief angegriffen, die Distanzierung von Hasenkamp angesichts dessen Geschichte zu spät. In der WAZ vom 12.04.1997 wurde daraufhin folgender Leserbrief des Antragsgegners sowie Ina Riepes veröffentlicht:

„Der Leserbrief der Greenbirds ist leider ein Beispiel für einen Stil der politischen Auseinandersetzung, den wird grundsätzlich ablehnen. Er enthält auf knappstem Raum genau das Gebräu von Andeutungen, Fehlinformationen und abenteuerlichen Wertungen, die den Eindruck einer Diffamierungskampagne nahelegen, mit der ein politischer Gegener mundtot gemacht werden soll. ....

Warum hätte diese Verfälschung Klaus Riepe eine zweifelhafte Stellung Michael Hasenkamps zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nahelegen sollen?...
Wer über die zweifelhafte Stellung anderer zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sprekuliert, sollte mehr zu bieten haben.
Klaus Riepe ...
Bündnis 90/Die Grünen"

Die Satzung des OV Witten bestimmt in § 5 seit dem 17.04.1997:

„(1) Jedes Mitglied zählt einen monatlichen Beitrag gemäß der Beitragordnung an den Ortsverband zu entrichten.
(2) Mandatsträgerinnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die MV bestimmt."

Am 22.06.1997 fand der Bürgerentscheid gegen die Ratshausplatzbebauung statt, der gewonnen wurde. Am 23.06.1997 verließen vier Mitglieder der grünen Fraktion diese und gründeten eine konkurrierende Fraktion. Am 03.07.1997 wurde auf einer Dringlichkeits-Mitgliederversammlung u.a. beschlossen, daß eine Distanzierung zu Michael Hasenkamp Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der grünen Fraktion ist. Außerdem sollte der Antragsgegner sein Ratsmanadt niederlegen und die Fraktionsräume räumen. In der Folge wechselte der Stadtdirektor die Schlösser an den Fraktionsräumen aus und untersagte u.a. dem Antragsgegner dadurch den Zugang zu diesen Räumen. Am 04.07.1997 erhoben der Antragsgegner und die anderen Mitglieder der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Anspruch auf den Namen und die Räume ihrer bisherigen Fraktion. Mit diesem Begehren wurde das Verwaltungsgericht Arnsberg befaßt, welches den Namen „Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Witten" und die Fraktionsräume sowie die tatsächliche Nutzung der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände, Ausstattungs-gegenstände, Arbeitsmaterialien und Unterlagen u.a. dem Antragsgegner im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz zusprach (Az.: 12 L 1250/97 vom 15.07.1997 und Az.: 12 L 1349/97 vom 29.07.1997). Bezüglich der vorgenannten Vorgänge wird auf den Akteninhalt der Verfahren KV-Vorstand Ennepe-Ruhr u.a. gegen Malte Schmidt u.a. Az. 5/97 bzw. 10/97 verwiesen.

Im September 1997 wurde aus der Initiative „Pro Innenstadt" der Verein „Pro Witten". Beisitzer sind u.a. Michael Hasenkamp und Olaf Dau. Klaus Riepe war und ist als ehemaliges Initiativenmitglied ebenfalls Beisitzer dieses Vereins.

Am 30.11.1997 wurde eine Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Diese beschäftigt sich ausschließlich mit Mitgliedsbeiträgen, nicht mit Sonderbeiträgen von Ratsmitgliedern.

Der Antragsgegner zahlte jedenfalls seit Februar 1997 keine Sonderbeiträge.

Der Antragsteller behauptet, auf der Mitgliederversammlung am 13.02.1997 wurde folgender Beschluß gefaßt:

> „Ab dem 01. Juli 1997 spenden die Ratsmitglieder monatlich DM 250,- direkt an den Ortsverband; DM 200,- gehen an einen Fonds, über dessen Vergabe ein - noch zu wählendes - von allen Gruppen paritätisch besetztes Gremium nur einstimmig entscheiden kann. ... Klaus Riepe spendet als Fraktionsvorsitzender ab dem 01. Juli monatlich je DM 550,- an den Ortsverband und an den Fonds." (Protokoll der MV vom 19.06.1997, Bl. 192f. d.A.)

Der Antragsteller ist außerdem der Auffassung, daß der Antragsgegner auszuschließen sei, weil er die innerparteiliche Demokratie mißachte. Hierzu behauptet er, der Antragsgegner hielte beschlußwidrig keine Berichte aus der Fraktion, er lähme die Arbeit des Ortsvorstandes und der MV und habe die Spaltung der Fraktion sowie des Ortsverbandes provoziert; außerdem habe er den Ortsvorstand bewußt demontiert und betrachte Partei und Fraktion als wirtschaftlichen Selbstbedienungsladen, da er die Stelle des Fraktionsgeschäftsführers auf seine eigene Person „zugeschnitten" habe.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und zugleich festzustellen, daß kein parteischädigendes Verhalten vorliegt.

Er behauptet, es gäbe keinen Beschluß darüber, welchen „Sonderbeitrag" Ratsmitglieder oder sonstige MandatsträgerInnen zu leisten hätten. Außerdem ist er der Auf-

fassung, daß er hätte aufgefordert werden müssen, die Sonderbeiträge zu zahlen; es läge außerdem eine Ungleichbehandlung vor, wenn nur er aufgrund der Beitragsordnung aus der Partei ausgeschlossen werde. Er ist ferner der Ansicht, daß es nicht nötig sei, sich von Mitgliedern anderer Parteien zu distanzieren, da bereits die Mitgliedschaft in einer Partei die Distanz zu den anderen Parteien begründe; einen Beschluß, sich im Rahmen des Bürgerbegehrens von Michael Hasenkamp zu distanzieren, gäbe es nicht; die Vorgänge, die der Antragsteller als „Demontage des Ortsvorstandes" bezeichne, spiegelten ganz allgemeine Auseinandersetzungen innerhalb einer Partei wider; die Vorwürfe der Selbstbedienung zeigten wahnhafte Züge.

In den Verfahren 15/97 und 16/97 sind vom Landesschiedsgericht die Anträge zurückgewiesen worden, die Satzung, soweit sie den Ratsmitgliedern Sonderbeiträge auferlegt, sowie die Beschlüsses der Mitgliederversammlung vom 03.07.1997 für unwirksam zu erklären. Am 16.01.1998 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden, die am 28.3.1998 fortgesetzt worden ist.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte vorhandenen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag führt zur dreimaligen Verwarnung des Antragsgegners.

Die Verwarnung ist die mildeste der Ordnungsmaßnahmen gem. § 16 lit a) der Landesschiedsgerichtsordnung (LSchGO). Sie ist auszusprechen, wenn ein Parteimitglied schuldhaft gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr dadurch einen Schaden zufügt, die anderen Ordnungsmaßnahmen jedoch nicht in Betracht kommen.

1.) Der Antragsgegner hat in drei Fällen schuldhaft gegen die Grundsätze der Partei verstoßen.

a.) Der Antragsgegner hat sich nicht ausreichend von dem rechtsextremen Michael Hasenkamp abgegrenzt, obwohl er hierzu als aktives grünes Mitglied verpflichtet gewesen ist.

Die Verpflichtung, sich Rechtsextremen gegenüber abzugrenzen, ergibt sich für grüne Parteimitglieder bereits aus dem Grundkonsens der Bundespartei. Die darin festgelegten Ziele und Grundsätze der Partei stehen den Zielen und Grundsätzen rechtsextremer Organisationen und deren Gedankengut diametral entgegen. Dies ergibt sich auch aus den entsprechenden Unvereinbarkeitsregelung in der Satzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Landessatzung). Insofern brauchte es keinen besonderen Beschluß durch ein Parteiorgan, sich zu distanzieren.

Ausreichend in dieser Situation, in der die CDU gegen Kritik aus der eigenen Partei einen Rechtsextremen zum Parteivorsitzenden macht, ist der Wille der Partei, mit Hasenkamp nur im Rahmen des Bürgerbegehrens und auch in diesem Falle nicht mehr als unbedingt nötig zusammenzuarbeiten. Dieser Wille wurde auf der MV am 21.11.1996 und am 03.07.1997 deutlich. Das am 21.11.1996 kein Beschluß vorlag, ist in diesem Fall nicht erheblich. Denn bei gehöriger Anspannung seines Gewissens hätte es dem Antragsteller selbst einleuchten müssen, daß die Zusammenarbeit mit diesem Mitglied der CDU auf das Notwendigste zu beschränken war.

Der Antragsgegner hat die Zusammenarbeit mit Hasenkamp jedoch nicht auf auf das Notwendigste beschränkt. Dies wäre der Bürgerentscheid gewesen. Der Bürgerentscheid war ein ursprünglich grünes Projekt, an das die CDU sich anhängte. Das Projekt wegen dieses Verhaltens der CDU aufzugeben, hieße sich zu Spielball der CDU zu machen. Nach dem Bürgerentscheid allerdings wäre die Zusammenarbeit sofort zu beenden gewesen. Dies hat der Antragsgegner unterlassen.

Der offene Brief des Antragsgegners vom 15.03.1997 war an sich geeignet, sich hinreichend zu Hasenkamp abzugrenzen, auch wenn der Antragsteller sich eindeutigere Formulierungen gewünscht haben mag. Immerhin erklärt der Antragsgegner hier, daß Hasenkamp einer NPD-nahen Zeitung ein Interview gegeben hat und das bei derartigen neonazistischen Grundeinstellungen die Grenze der pragmatischen Zusammenarbeit erreicht ist.

Jedoch wird diese - ohnehin schwächelnde - Wirkung des offenen Briefes durch den Leserbrief vom 12.04.1997 gänzlich vernichtet. Hier wird der Eindruck vermittelt, dem Antragsgegner müsse eine zweifelhafte Stellung Hasenkamps zur „fdGO" erst noch nahegelegt werden. Auch die Vehemens, mit der der Antragsgegner Michael Hasenkamp zur Seite steht und dessen KritikerInnen angeht, verstärkt den Eindruck, Ha-

senkamp wurde geschützt. Hierbei fällt insbesondere auch ins Gewicht , daß der Antragsgegner diese Äußerung mit dem Namen der Partei unterzeichnete, ohne daß ein Zusatz „Fraktion" oder ähnliches beigefügt wurde.

Nachdem der Bürgerentscheid durchgeführt wurde, beendete der Antragsgegner die Zusammenarbeit mit Hasenkamp auch weiterhin nicht. Vielmehr ist er nunmehr zusammen mit Hasenkamp und Dau Beisitzer in dem Verein „Pro Witten". Eine Notwendigkeit hierfür wurde nicht dargelegt. Allein die vormalige Mitgliedschaft in der Initiative reicht nicht aus um zu begründen, warum die Zusammenarbeit mit Hasenkamp nicht eingestellt wurde.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, nicht Mitglied in diesem Verein zu sein. Es ist jedoch unerheblich, in welcher rechtlichen Bindung die Zusammenarbeit erfolgt. Maßgeblich ist nur, daß der Antragsgegner sich in diesem Verein gemeinsam mit Hasenkamp und Dau als Beisitzer engagiert und eine Zusammenarbeit somit faktisch existiert.

Durch dieses Verhalten hat der Antragsgegner gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Dies ist er auch schuldhaft. Insbesondere nach seinem offenen Brief an Hasenkamp war dem Antragsgegner bekannt und bewußt, wie Hasenkamp politisch zu verorten ist. Nach dem 03.07.1997 war dem Antragsgegner zudem bekannt, daß die MV sein Verhalten nicht gutheiß und eine stärkere Abgrenzung im Sinne des Grundkonsens gewünscht war.

Der Antragsgegner hat der Partei dadurch auch Schaden zugefügt. Dadurch, daß er es als bündnisgrünes Partei- und Ratsmitglied unterließ, mit Hasenkamp nur bezüglich des Bürgerentscheids zusammen zu arbeiten, können sich in der Öffentlichkeit Zweifel daran bilden, ob es denn Grünen mit ihrer „antifaschistischen Grundhaltung" denn so ganz ernst sei.

b.) Der Antragsgegner hat mit dem Vertrieb der Zeitung der bündnisgrünen Fraktion die Vertriebsfirma des Olaf Dau beauftragt, obwohl es einen Grundsatz im OV Witten gibt, dies nicht zu tun.
Nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers gibt es im OV Witten einen Beschluß, die Firma des als rechtsextrem eingestuften Olaf Dau bei Aufträgen nicht zu berücksichtigen. Zwar bestehen Zweifel, ob diese Behauptung hinreichend substanti-

eiert vorgetragen wurde, um einen Beschluß der MV anzunehmen. Diese können jedoch dahinstehen. Denn aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich jedenfalls ein inhaltsgleicher Grundsatz der Partei, den diese bei der parteieigenen Zeitung auch kostenbelastend befolgt.

Gegen diesen Grundsatz der Partei hat der Antragsgegner verstoßen, als er die Firma Dau mit dem Vertrieb der Zeitung „Das Blatt" beauftragte. Daran ändert sich nichts dadurch, daß der Antragsgegner als Einzelperson und nicht in einer Parteifunktion die Firma Dau beauftragt hat. Denn er handelte nicht als Privatperson sondern nach eigenem Bekunden als grüner Kommunalpolitiker.

Grundsätze der Partei wirken auf das Verhalten der Mitglieder der Partei außerhalb derselben nur begrenzt. Dieses Problem stellt sich prinzipiell bei jedem Parteimitglied, das sich beispielsweise unökologisch oder nicht gewaltfrei verhält. Wenn das Parteimitglied jedoch den Namen der Partei bei seinem Handeln führt, kann von ihm auch verlangt werden, das es sich an die grünen Grundsätze hält. Der Antragsgegner führt den Namen der Partei. Denn er gab eine Zeitung mit heraus, in der er sich gemeinsam mit anderen als „grüner Kommunalpolitiker" bezeichnet.

Er hat dadurch in gleicher Weise wie durch sein Verhalten gegenüber Hasenkamp der Partei einen Schaden zugefügt, indem er sie den Eindruck ermöglicht, die Partei bzw. ihre Mitglieder halten sich nicht an ihre eigenen Grundsätze, wenn es um ihre eigenen Projekte geht.

c.) Der Antragsgegner hat die Sonderbeiträge, die die Mitgliederversammlung am 19.08.1997 beschloß, nicht gezahlt.
Der Antragsteller hat substantiiert dargelegt, wann die MV Sonderbeiträge in welcher Höhe beschlossen hat. Er hat dies durch das entsprechende Protokoll der MV belegt. Der entsprechende Beschluß der MV beinhaltet die Höhe der Sonderbeiträge gem. § 5 Abs. 2 der Satzung. Zwar wird als Bzeichnung „Spende" gewählt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um die in der Partei gemeinhin übliche und bekannte Bezeichnung für die Sonderbeiträge der MandatsträgerInnen. Gegenüber dem substantiierten Vortrag des Antragstellers reicht das pauschale Bestreiten des Antragsgegners, es gebe keinen Beschluß zur Höhe der Sonderbeiträge, nicht aus und ist folglich unbeachtlich.

Der Beschluß der MV ist auch wirksam. Die entsprechende Satzungsregelung ist nicht nichtig, da ein offensichtlicher Rechtsfehler nicht vorliegt. Durch den Schiedsspruch vom 28.03.1998 in dem Verfahren 16/97 wurde die Anfechtbarkeit der Satzungsregelung in § 5 Abs. 2 für den damaligen Antragsteller verneint. Demzufolge kann die MV, wie die Satzung dies als Voraussetzung bestimmt, Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen bestimmen. Der Beschluß ist auch nicht dadurch unwirksam, daß die Schlichtungsgespräche später gescheitert sind. Ein solcher Vorbehalt für die Wirksamkeit des Beschlusses läßt sich diesem nicht entnehmen und wurde auch nicht vorgetragen.

Der Antragsgegner hat gegen diese Beschluß verstoßen. Denn er hat keine Sonderbeiträge gezahlt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers war eine Zahlungsaufforderung oder eine Fristsetzung zur Zahlung nicht erforderlich. Wie sich dem Beschluß der MV entnehmen läßt, sind die Sonderbeiträge monatlich ab dem 01. Juli zu zahlen. Der Zahlungstermin ist somit hinreichend bestimmt.

Für den Antragsgegner ist nicht zu berücksichtigen, daß er kurz nach dem Beschluß über die Höhe der Sonderbeiträge von der MV aufgefordert wurde, sein Mandat niederzulegen, den Namen „Fraktion Bündnis 90/Die Grünen" nicht weiter zu belegen und die Fraktionsräume herauszugeben. Der Antragsgegner verhält sich widersprüchlich, wenn er einerseits unbedingt als Ratsmitglied Anbindung an die grüne Partei haben möchte, andererseits aber die entsprechenden Konsequenzen nicht ziehen will. Durch seinen Antrag vor dem Verwaltungsgericht hat der Antragsgegner deutlich gemacht, daß er besonderen Wert auf die Zugehörigkeit zur Partei legt. Denn er hat beantragt, den Namen „Fraktion Bündnis 90/Die Grünen" vom Verwaltungsgericht zugesprochen zu erhalten. Dadurch hat er deutlich gemacht, daß er Wert darauf legt, daß er als Kommunalpolitiker für die bündnisgrüne Partei im Rat tätig ist und daß dies auch nach außen erkennbar ist. Der Antragsgegner muß sich dann aber auch daran festhalten lassen, daß die Partei bestimmte Ansprüche an ihn stellt, die ihm bekannt waren, als er sich um den Namen der Fraktion bemühte.

Durch dieses Verhalten des Antragsgegners ist der Partei auch ein Schaden entstanden. Dieser besteht in den Mindereinnahmen und der daraus resultierenden beschränkten Handlungsfähigkeit des OV Witten.

d) Weitere Verstöße gegen Grundsätze der Partei sind nicht festzustellen. Insbesondere stellen die behaupteten Vorgänge um die „Macht" im OV Witten keine Verstöße dar. Derartige Vorgänge gehören zur innerparteilichen Auseinandersetzung, die mit mehr oder weniger strategischen Überlegungen und Erfolg von allen Mitgliedern geführt wird. Es gehört zu den Grundwidersprüchen der Grünen, das diese ihren eigenen Ansprüche an Politik und Konfliktmanagement, wenn es um die Binnenmacht geht, nicht immer gerecht werden.
Auch die Behauptung, der Antraggegner betrachte Partei und Fraktion als Selbstbedienungsladen, ist nicht schlüssig dargetan. Wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, bestimmt die Fraktion ihr Personalangelegenheiten selbst. Das Schiedsgericht kann in diese Vorgänge nicht eingreifen, zumal sie Beschlüsse oder politische Grundwerte der Grünen nicht berühren.

2. Die vorgenannten Verstöße gegen Grundsätze und Beschlüsse der Partei führen zu jeweils einer Verwarnung.

Ein Parteiausschluß kam für das vorgenannte Verhalten nicht in Frage. Denn ein schwerer Schaden für die Partei konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere wurde nicht dargelegt, daß die Öffentlichkeit nunmehr davon überzeugt ist, daß die Grünen in Witten mit Rechtsextremen zusammenarbeiten. Die innere Zerissenheit, in der sich der OV Witten nunmehr darstellt, läßt sich nicht ursächlich auf den Antragsgegner zurückführen. Diese Kausalität wurde nicht schlüssig dargelegt. Soweit Strategien des Antragsgegners o.ä. angeführt wurden, waren nach eigenem Vortrag des Antragstellers an deren Durchführung immer mehrere Personen beteiligt oder Reaktionen anderer Personen nötig. Strategiepapiere des Antragsgegners sind nach Auffassung des Landesschiedsgerichts nicht kausal für Abstimmungsergebnisse im OV Witten.

Auch das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. des passiven Wahlrechts für Parteiämter (§ 16 lit c), d) LSchGO) stellte keine verhältnismäßige Ordnungsmaßnahme dar. Denn hierbei ist auch auf die Relation zu anderen Ordnungsmaßnahmen und zugrunde liegenden Sachverhalten - insbesondere in demselbem OV - zu achten. Die vier ehemaligen Mitglieder der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen", die diese Fraktion verlassen haben, sind vom LSchG mit den zeitlich begrenzten Ordungsmaßnahmen c) und d) belegt worden. Im Verhältnis hierzu hat die Ordnungsmaßnahme des Antragsgegners deutlich geringer zu sein. Denn die Gründung einer konkurrierenden

Fraktion ist ein Schritt weg von der Partei und deren Geschlossenheit. Dem gegenüber ist dem Antragsgegner zugute zu halten, daß er sich stets innerhalb der Partei bewegte und darauf, wie oben ausgeführt, auch Wert legte.

Eine Enthebung aus einem Parteiamt kommt mangels eines Parteiamts nicht in Betracht.

Andererseits kam angesichts des unter 1.) beschriebenen Verhaltens die Feststellung, daß kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, auch nicht in Betracht. Denn es konnten ja die oben genannten Verstöße gegen Grundsätze und Beschlüsse der Partei festgestellt werden. Bezüglich des Nichtbefolgen des Beschlusses zu den Sonderbeiträgen ist zu Lasten des Antragsgegners zudem festzuhalten, daß er in seinem Verhalten mit schlechtem Beispiel vorangeht. Die Partei hat ein Interesse daran, daß sich dieses Verhalten in der Zukunft weder beim Antragsteller noch bei anderen Mandatsträgerinnen fortsetzt.

Es blieb demzufolge die Verwarnung gem. § 16 lit a) LSchGO als verhältnismäßige Ordnungsmaßnahme. Da der Antragsgegner in drei Fällen gegen Grundsätze der Partei bzw. Beschlüsse verstoßen hat, war die Verwarnung dreifach auszusprechen.

Die Kostenübernahme entspricht dem Beschluß vom 16.01.1998

Angelika Malottke Ingrid Maas Wolfgang Albrecht Ulla Weiß Ina Riepe